

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am **Montag, 19. Dezember 2022, 18 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats in der Jahnhalle, Eckenerstr. 1, 76571 Gaggenau, statt. Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Großen Kreisstadt Gaggenau
– Neubestellung der Gutachter –
3. Einberufung von Jagdgenossenschaftsversammlungen für die Jagdbezirke I (Gaggenau) und II (Freiolsheim)
4. 9. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
5. Breitbandausbau Ausgleichszahlung an die Stadt Gaggenau
– Gewährung eines Investitionskostenzuschusses und Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung an den EB Stadtwerke –
6. Anfragen der Stadträte
7. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. <https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/>

Mit freundlichen Grüßen



Christof Florus
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Gaggenau

Benutzungsentgeltregelung zur 1. Änderung der Benutzungsentgeltregelung für die Überlassung der Sport-, Turn- und Gymnastikhallen in Gaggenau vom 15. März 2005

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2022 folgende Änderung der oben genannten Benutzungsentgeltregelung beschlossen:

§ 1

§ 1 Benutzungsentgelte wird um folgenden Text ergänzt:

Für die Überlassung der Sport-, Turn- und Gymnastikhallen in Gaggenau werden nachstehende Benutzungsentgelte erhoben.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Entgelte zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
Gaggenau, 6. Dezember 2022



Christof Florus
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Gaggenau

Benutzungsentgeltregelung zur 2. Änderung der Benutzungsentgeltregelung für die Überlassung der Jahnhalle Gaggenau, Merkurhalle Ottenau, Festhalle Bad Rotenfels, Mahlberghalle Freiolsheim, Flößerhalle Hörden, Wiesenthalhalle Michelbach, Eichelberghalle Oberweier, Sporthalle Selbach, der Vereinsheime in Gaggenau, Selbach und Sulzbach sowie von Räumen in städtischen Gebäuden vom 30. Oktober 2001 und vom 15. März 2005

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2022 folgende Änderung der oben genannten Benutzungsentgeltregelung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Benutzungsentgeltregelung vom 15. März 2005 sowie § 1 und § 2 der Benutzungsentgeltregelung vom 30. Oktober 2001 werden um nachfolgenden Text ergänzt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Entgelte, Nebenkosten-Pauschalen und Sachkostenbeiträgen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
Gaggenau, 6. Dezember 2022



Christof Florus
Oberbürgermeister

Die Bekanntmachung der Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Gaggenau vom 22.11.2022 (Veröffentlichung im Amtsblatt der Gaggenauer Woche Nr. 48 vom 01.12.2022) wird wie folgt berichtigt – bei der Änderung der Satzung handelt es sich nicht um die 5. Änderung, sondern um die 6. Änderung:

Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau

zur 6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Gaggenau (Abwassersatzung - AbwS) vom 20. November 2007

Auf Grund von § 46 Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), § 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8, 11, 13, 14, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung vom 21.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abwassersatzung (AbwS)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Gaggenau (Abwassersatzung - AbwS) vom 20. November 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. März 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 43 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 39 Absatz 1 und Absatz 3 beträgt je cbm Abwasser 1,32 Euro.“

2. § 43 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Niederschlagswassergebühr nach § 41 a beträgt je cbm versiegelter und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossener Fläche und Jahr 0,28 Euro“.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
(2) Soweit die Gebührenschuld vor dem 01. Januar 2023 entstanden ist, ist die Abwassersatzung (AbwS) in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Gaggenau, 22. November 2022



Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Jahresabschluss 2021 der Stadtwerke Gaggenau

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 den Jahresabschluss der Stadtwerke Gaggenau für das Wirtschaftsjahr 2021 (01.01. bis 31.12.) wie folgt festgestellt:

1. Der Jahresabschluss der Stadtwerke Gaggenau für das Wirtschaftsjahr 2021 (01.01. bis 31.12.) wird festgestellt. Die Abschlusszahlen betragen:

	Euro
1.1 Bilanzsumme	46.343.323,58
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	33.146.815,60
- das Umlaufvermögen	13.185.046,49
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	

- das Eigenkapital	27.948.335,51
- die Rückstellungen	3.531.745,65
- die Verbindlichkeiten	14.863.242,42
1.2 Jahresgewinn / - verlust	-4.568,81
1.2.1 Summe der Erträge	44.668.091,02
1.2.2 Summe der Aufwendungen	44.672.659,83

2. Der Jahresverlust 2021 wird aus dem Gewinnvortrag getilgt.
3. Die Werkleitung der Stadtwerke wird für das Wirtschaftsjahr 2021 entlastet.

Der Jahresabschlussbericht 2021 wird im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Gaggenau, Theodor-Bergmann-Straße 44 (Zimmer 2.09, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen), vom 16. bis 20. Januar sowie am 23. und 24. Januar 2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Gaggenau, Gaggenau:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Gaggenau, Gaggenau, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Gaggenau, Gaggenau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg a. F. i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg a. F. und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des

Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg a. F. i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg a. F. entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg a. F. zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg a. F. entspricht und die Chancen und

Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob der Eigenbetrieb seine Pflichten nach § 6 b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG, zur Führung getrennter Konten für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“, „Messstellenbetrieb“, „Andere Tätigkeiten innerhalb der Stromversorgung“ und „Andere Tätigkeiten innerhalb der Gasversorgung“ nach § 6 b Abs. 3 Satz 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG - bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse - geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6 b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6 b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6 b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6 b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise

ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und des Werksausschusses für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die Werkleitung ist auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6 b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet hat, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der Werkleitung für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der Werkleitung und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten des Eigenbetriebs nach § 6 b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einbehaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die Werkleitung ihre Pflichten nach § 6 b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten hat und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6 b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Stuttgart, 25. Juli 2022



WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Brocker
Wirtschaftsprüfer

Aktualisierung der Preisblätter NAV und NDAV der Stadtwerke

Die Stadtwerke Gaggenau aktualisieren ihr Preisblatt „Netzanschluss und Anschlussverordnung in Niederspannung“ zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Das ab 01. Januar 2023 gültige Preisblatt ist im Internet unter: <https://www.stadtwerke-gag-genau.de/netzanschlussstrom> veröffentlicht.

Ebenfalls wird das Preisblatt „Netzanschluss und Anschlussverordnung in Niederdruck“ zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) geändert. Das ab 01. Januar 2023 gültige Preisblatt ist im Internet unter: <https://www.stadtwerke-gaggenau.de/netzanschlussgas> veröffentlicht.

Die neuen Preisblätter liegen auch im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke zur Einsicht aus.

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

der Stadtwerke Gaggenau zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

1. Messeinrichtungen (§ 8 GasGVV)

(1) Die für die Ablesung und Abrechnung erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, der auch der Netzbetreiber sein kann, eingebaut, betrieben und gewartet.

(2) Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3a oder Abs. 3 b EnWG und werden den SWG dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, werden die SWG diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)

(1) Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich in zwölfmonatlichen Abständen. Hierbei erheben die SWG monatliche Abschlagszahlungen und eine Jahresendabrechnung.

(2) Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen werden der Verbrauch des zuletzt abgerechneten Zeitraums sowie jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

(3) Auf Wunsch des Kunden rechnen die SWG den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnen die SWG dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

a) Eine monatliche Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Eine vierteljährliche Abrechnung kann immer nur zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres aufgenommen werden. Eine halbjährliche Abrechnung kann immer nur zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres aufgenommen werden.

b) Der Kunde hat den SWG seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten mitzuteilen.

c) Die SWG werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung einen Antrag für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung zusenden.

d) Die Kosten für jede Rechnung nach Punkt 2., Absatz 3, belaufen sich auf 14,50 € / Rechnung, zzgl. MwSt.

e) Auf Wunsch des Kunden kann dieser jederzeit die Erstellung einer außerordentlichen Zwischenabrechnung verlangen. Die Kosten für jede außerordentliche Zwischenabrechnung belaufen sich auf 14,50 € / Rechnung, zzgl. MwSt.

3. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch SEPA-Überweisung oder SEPA-Basislastschrift zu leisten.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 17 und 19 GasGVV)

Es werden von den SWG an den Kunden berechnet:

	Netto	Brutto
Kosten für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung	4,00 €*	
Kosten für jeden Einsatz eines Beauftragten		
- Zustellung einer Zahlungsaufforderung	15,00 €*	
- Für eine unberechtigte Zutrittsverweigerung	45,00 €*	
- Zur Einstellung der Versorgung	80,00 €*	
- Zur Wiederaufnahme der Versorgung	80,00 €	85,60 €
- Zur Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der regulären Dienstzeit	Nach Aufwand	

Erstellung von Zwischenabrechnungen auf Kundenwunsch

inkl. Versand pro Rechnung 14,50 € 15,52 €
Die mit * gekennzeichneten Positionen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

Vor der Aufhebung der Sperrung sind sämtliche rückständige Beträge zu zahlen.

Die Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage gehört grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der SWG.

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge dem Kunden in Rechnung gestellt.

Soweit die schriftliche Zahlungsaufforderung und der Einsatz von Beauftragten auch andere Versorgungszweige der SWG betreffen, werden diese Gebühren nur einmal berechnet.

5. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Sie ersetzen die „Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Gaggenau zur GasGVV“ vom 01.01.2022.